IMT Nuremberg Archives

H – 2069

International Court of Justice

H2069 –0001

H2069 - 0002

Ri Exhibit Nr. 38

A b s c h r i f t

aus Dokumente der deutschen Politik Band 3 (S.120)

20. Das deutsch-englische Flottenabkommen vom 18. Juni 1935.

Exzellenz ! Ich beehre mich, Euer Exzellenz den Empfang des Schreibens vom heutigen Tage zu bestaetigen, in dem Sie die Freundlichkeit hatten, mir im Namen der Regierung Seiner Majestaet im Vereinigten Koenigreich folgendes mitzuteilen :

Waehrend der letzten Tage haben die Vertreter der Regierung des Deutschen Reiches und der Regierung Seiner Majestaet im vereinigten Koenigreich Besprechungen abgehalten, deren Hauptzweck darin bestand, den Boden fuer eine allgemeine Konferenz zur Begrenzung der Seeruestungen vorzubereiten. Ich freue mich, Euer Exzellenz nunmehr die formelle Annahme des Vorschlags der Regierung des Deutschen Reiches, der in diesen Besprechungen zur Eroerterung gestanden hat, durch die Regierung Seiner Majestaet im Vereinigten Koenigreich mitzuteilen, wonach die zukuenftige Staerke der deutschen Flotte gegenueber der Gesamtflottenstaerke der Mitglieder des Britischen Commonwealth im Verhaeltnis 35 : 100 stehen soll. Die Regierung Seiner Majestaet im Vereinigten Koenigreich sieht diesen Vorschlag als einen ausserordentlich wichtigen Beitrag zur zukuenftigen Seeruestungsbeschraenkung an. Weiterhin glaubt sie, dass die Einigung, zu der sie nunmehr mit der Regierung des Deutschen Reiches gelangt ist, und die sie als eine vom heutigen Tage ab gueltige dauernde und endgueltige Einigung zwischen den beiden Regierungen ansieht, den Abschluss eines zukuenftigen allgemeinen Abkommens ueber eine Seeruestungsbegrenzung zwischen allen Seemaechten der Welt erleichtern wird. .....

Ich beehre mich, Euer Exzellenz zu bestaetigen, dass der Vorschlag der Regierung des Deutschen Reiches in dem vorstehenden Schreiben richtig wieder gegeben

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Ri Exhibit 38
March 27 Filed 1946

H2069 - 0003

und nehme davon Kenntnis, dass die Regierung Seiner Majestaet im Vereinigten Koenigreich diesen Vorschlag annimmt.

Die Regierung des Deutschen Reiches ist auch ihrerseits der Ansicht, dass die Einigung, zu der sie nunmehr mit der Regierung Seiner Majestaet im Vereinigten Koenigreich gelangt, und die sie als eine vom heutigen Tage ab gueltige, dauernde und endgueltige Einigung zwischen den beiden Regierungen ansieht, den Abschluss eines allgemeinen Abkommens ueber diese Fragen zwischen allen Seemaechten der Welt erleichtern wird.

Genehmigen Euer Exzellenz den Ausdruck meiner vorzueglichsten Hochachtung

gez. von Ribbentrop

Die Richtigkeit der Abschrift bestaetigt:

Dr. Martin Horn
Rechtsanwalt

Filed March 27, 1946
H B Willey
Secy

H-2069

Ri-Exhibit Nr. 38

Dokumentenbuch Seite 77-78

Dokumente Joachim von R i b b e n t r o p

38

H2069 - 0004